

Das Urteil: BGH VIII ZR 249/14

„Das Widerrufsrecht wegen der Börsenabhängigkeit des Preises ist nicht ausgeschlossen“

Aktueller Stand beim Umgang mit dem Urteil:

Der Kunden muss darüber informiert werden,

- dass er seinen Auftrag ohne Angabe von Gründen stornieren darf.
- dass er seinen Auftrag 14 Tage ab Lieferung widerrufen kann. Da sich bei Lieferung aber das Heizöl mit dem Tankinhalt vermischt erlischt das Widerrufsrecht sofort.
- dass er den Widerruf eindeutig, z. B. per E-Mail, Fax, oder Brief und er dafür ein Widerspruchsformular erhält.
- dass der Lieferant im Storno-Fall alle bereits geleisteten Zahlungen binnen 14 Tagen nach Eingang des Widerrufs erstatten wird und auch für die Rückzahlung kein Entgelt erhoben wird.
- **Dem Kunden sind vor der Lieferung eine Auftragsbestätigung und die AGB samt Widerrufsbelehrung plus Widerrufsformular zuzustellen bzw. auszuhändigen.**

Die aktuell wohl sinnvollste Maßnahme im Zusammenhang mit dem Urteil ist das Versenden einer Auftragsbestätigung mit der entsprechenden Widerrufsbelehrung und einem Widerrufsformular.

Andere Möglichkeiten, wie das Einbinden in die AGB's oder die spätere Belehrung durch den Fahrer beinhalten doch einige Nachteile und Risiken in der Praxis.

Eine regelmäßige Auftragsbestätigung beinhaltet auch einen psychologischen Effekt, der eine Stornierung unwahrscheinlicher werden lässt. Außerdem kann man damit auch weitere Vereinbarungen treffen, wie z.B. eine elektronische Rechnungsstellung, wodurch Sie auch Kosten einsparen können.

Diese Verpflichtungen bestehen bereits!

Stand 06.08.2015, Hagotech Software Entwicklungen